

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2009

Schulgesetz (Konzept Sonderpädagogik) und Lehrpersonalgesetz

Änderungen vom 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

D. Sonderpädagogik

§ 33 ^[neu]

Konzept Sonderpädagogik

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik.

² Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Qualitätssicherung sowie den Finanzierungsmodus.

§ 33^{bis} ^[neu]

Besondere Förderung

¹⁻² wie bisher § 33 Abs. 1 – 2.

³ wie bisher § 33 Abs. 4.

⁴ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁵ wie bisher § 33 Abs. 6.

§ 34

Sonderschulung

¹ Abs. 2 alte Fassung (a.F.) wird zu Abs. 1.

² Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.

³ Abs. 4 a.F. wird zu Abs. 3.

⁴ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Kindes entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des Antrags des Schulpsychologischen Dienstes und des Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur.

⁵ Diese Bestimmung gilt für die Zuweisung zu einer integrativen Sonderschulung oder in eine Sonderschule.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23,693 (BGS 412.11)

§ 34^{bis} [neu]

Integrative Sonderschulung

¹ Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet.

² Der Regierungsrat schliesst mit den Trägern der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen ab, die insbesondere deren Aufgaben in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

§ 35 Abs. 1 und 3

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt die einzelnen Sonderschulen in Anwendung des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung.

² unverändert.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen.

⁴ unverändert.

§ 36 Abs. 2 und 3

² Handelt es sich um eine Zuweisung an eine Schule, die keiner Vereinbarung untersteht, regelt und übernimmt die Gemeinde die Leistungsabgeltung mit dieser Schule.

³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50 % der Kosten, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die Mitfinanzierung für die Sonderschulung gutgeheissen hat, andernfalls 100 %.

§ 37

Heilpädagogische Früherziehung

¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten.

² Der Regierungsrat beauftragt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine Institution mit der heilpädagogischen Früherziehung.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet auf Gesuch hin über die Dauer und Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung.

E. Talentförderung

§ 37^{bis} [neu]

Talentförderung in Kunst und Sport

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.

² Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.

³ Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.

⁴ Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50 % der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % dieser Kosten zu tragen.

§ 44 Bst. a
Kantonale Schuldienste

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a) Schulpsychologischer Dienst
- b) - d) unverändert

§ 74 Abs. 3

³ Für die Anerkennung privater Sonderschulen gilt zusätzlich § 35 dieses Gesetzes.

II.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz vom 21. Oktober 1976¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6^{ter} Abs. 4^[neu] und 5

⁴ Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines geistig behinderten Kindes in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen. An den sich daraus ergebenden Mehrkosten beteiligt sich der Kanton zu 50 %, wenn er die integrative Sonderschulung gemäss § 34^{bis} Abs. 3 des Schulgesetzes²⁾ mitfinanziert. Die Mehrkosten berechnen sich aufgrund der durchschnittlichen Lohnkosten der Lehrperson auf der entsprechenden Stufe.

⁵ Abs. 4 a. F. wird neu zu Abs. 5.

III.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 – 2011 vom 25. September 2008³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

... maximal 978.60 Personalstellen bewilligt.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Die Bestimmungen in den Ziffern I und III treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft⁴⁾, die Bestimmung in Ziffer II am 1. August 2010.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 20, 739 (BGS 412.31)

²⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

³⁾ GS 29, 917 (BGS 154.212)

⁴⁾ Inkrafttreten am

